

Synopse

Revision Kantonsverfassung und Gerichtsorganisationsgesetz (Justizreform)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –

Geändert: **101.000** | 173.000 | 270.000 | 312.000

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	1. Lesung Grosser Rat	Grosser Rat nach 1. Lesung	Antrag StK 2. Lesung GR
		I.	
		Änderung Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell I. Rh. vom 24. November 1872:	
Art. 29^{bis} ¹ Der Grosse Rat wählt auf einjährige Dauer: a) den Präsidenten, den Vizepräsidenten und drei Stimmenzähler; b) seine Kommissionen. ² Er wählt den Präsidenten der Bezirksgerichte und erlässt für diesen eine Anstellungsordnung. ³ Weitere Wahlen nimmt er vor, soweit er nach Gesetz oder Verordnung zuständig ist.	[War nicht Gegenstand der 1. Lesung]		² Er wählt den Präsidenten der Bezirksgerichte das Präsidium des Bezirksgerichts und erlässt für diesen <u>dieses</u> eine Anstellungsordnung.

Art. 33 ¹ Die Bezirksgemeinde besteht aus allen im Bezirk wohnhaften, nach Art. 16 stimmberechtigten Kantons- und Schweizerbürgern. ² Sie findet alljährlich eine Woche nach der ordentlichen Landsgemeinde statt. ³ Sie wählt den regierenden und den stillstehenden Hauptmann, die übrigen Mitglieder des Bezirksrates sowie ein Mitglied des Bezirksgerichts. ⁴ Sie nimmt in den Jahren der Gesamterneuerungswahlen des Nationalrates die Wahl der dem Bezirk zustehenden Mitglieder des Grossen Rates gemäss Art. 22 vor. ⁵ In Bezirken mit Urnenabstimmung finden die vorstehenden Wahlen spätestens am dritten Sonntag im Mai statt. ⁶ Ausscheidende Mitglieder des Grossen Rates sind sobald als möglich zu ersetzen. Das neu gewählte Mitglied tritt in die Amtsdauer des ausscheidenden Mitgliedes ein. ⁷ Die Bezirke können für die Wahl der Bezirksräte, der Mitglieder des Bezirksgerichts und der Vermittler eine höchstens vierjährige Amtsdauer beschliessen.			
⁷ Die Bezirke können für die Wahl der Bezirksräte, der Mitglieder des Bezirksgerichts und der Vermittler eine höchstens vierjährige Amtsdauer beschliessen.	⁷ Die Bezirke können für die Wahl der Bezirksräte, <u>und</u> der Mitglieder des Bezirksgerichts <u>und</u> der Vermittler eine höchstens vierjährige Amtsdauer beschliessen.	<i>[Keine Beratung aufgrund Auftrag Grosser Rat]</i>	<i>[Keine Änderung zu geltendem Recht]</i>

Art. 38 ¹ In jedem Bezirk besteht je ein Vermittleramt. Die Bezirksgemeinde wählt einen Vermittler. Das Nähere über Organisation, Geschäftsführung und Funktion des Vermittlers als Organ der Rechtspflege wird durch die Gesetzgebung bestimmt.	¹ In jedem Bezirk besteht je ein Vermittleramt. Die Bezirksgemeinde wählt einen Vermittler. Das Nähere über Organisation, Geschäftsführung und Funktion des Vermittlers als Organ der Rechtspflege wird durch die Gesetzgebung bestimmt. Der Kanton bildet einen Gerichtskreis. <u>² Die richterlichen Behörden organisieren und verwalten sich im Rahmen der Gesetzgebung selbst.</u>	<i>[Keine Beratung aufgrund Auftrag Grosser Rat]</i> <i>[Keine Beratung aufgrund Auftrag Grosser Rat]</i>	¹ In jedem Bezirk besteht je ein Vermittleramt. Die Bezirksgemeinde wählt einen Vermittler. Das Nähere über Organisation, Geschäftsführung und Funktion des Vermittlers als Organ der Rechtspflege wird durch die Gesetzgebung bestimmt. <u>² Der Kanton bildet einen Gerichtskreis.</u> <u>³ Die richterlichen Behörden organisieren und verwalten sich im Rahmen der Gesetzgebung selbst.</u>
Art. 39 ¹ Das Bezirksgericht ist das Gericht erster Instanz in den seiner Beurteilung unterstellten Straf- und Zivilsachen nach Massgabe der Gesetzgebung. ² Dem Bezirksgericht gehören neben dem Präsidenten die von den Bezirksgemeinden gewählten Richter an. Für den Einsatz von Zwangsmassnahmenrichtern kann der Grosse Rat eine interkantonale Vereinbarung abschliessen. ³ Die Organisation des Bezirksgerichts wird durch das Gesetz bestimmt.	² Dem Bezirksgericht gehören neben dem Präsidenten <u>und dem Vizepräsidenten</u> die von den Bezirksgemeinden gewählten Richter an. Für den Einsatz von Zwangsmassnahmenrichtern kann der Grosse Rat eine interkantonale Vereinbarung abschliessen. ³ <i>Aufgehoben.</i>	² Dem Bezirksgericht gehören neben dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten die von den Bezirksgemeinden gewählten Richter an. Für den Einsatz von Zwangsmassnahmenrichtern kann der Grosse Rat eine interkantonale Vereinbarung abschliessen. ³ <i>Aufgehoben.</i>	

Art. 40 ¹ Das Kantonsgericht ist als Zivil- und Strafgericht Berufungsinstanz gegen Erkenntnisse der Bezirksgerichte. ² Das Kantonsgericht ist als Verwaltungsgericht Beschwerdeinstanz gegen Verfügungen von Verwaltungsbehörden des Kantons auf dem Gebiete des Staats-, Verwaltungs- und Sozialversicherungsrechts. ³ Die Organisation des Kantonsgerichtes wird durch das Gesetz bestimmt.	³ Aufgehoben.	³ Aufgehoben.	
Art. 45 ¹ Die gesamte Organisation der bürgerlichen, der Straf- und Verwaltungsrechtspflege und das Verfahren wird im Übrigen im Rahmen der Verfassung durch die Gesetzgebung geregelt. Diese kann auch ergänzende Bestimmungen aufstellen, soweit diese mit der Verfassung nicht in Widerspruch stehen. ² Die Beurteilung von Zivil- und Strafrechtsfällen (Übertretungen) kann durch die Gesetzgebung auch nicht richterlichen Behörden oder Amtsstellen übertragen werden.	¹ Aufgehoben.	¹ Aufgehoben.	

		Änderung (Neue) Kantonsverfassung (KV) vom 28. April 2024:	
Art. 40 Wahlen ¹ Der Grosse Rat wählt seine Präsidentin oder seinen Präsidenten sowie die Kommissionen des Grossen Rates. ² Er wählt die Präsidentin oder den Präsidenten des Bezirksgerichts. ³ Er nimmt weitere gesetzlich vorgesehene Wahlen vor.	[War nicht Gegenstand der 1. Lesung]		² Er wählt die Präsidentin oder den Präsidenten <u>das Präsidium</u> des Bezirksgerichts.
Art. 52 Organisatorisches ¹ In jedem Bezirk besteht ein Vermittleramt.	¹ In jedem Bezirk besteht ein Vermittleramt. <u>Der Kanton bildet einen Gerichtskreis.</u>	[Keine Beratung aufgrund Auftrag Grosser Rat]	[Keine Änderung zu geltendem Recht] ² <u>Der Kanton bildet einen Gerichtskreis.</u>
Art. 53 Bezirksgericht ¹ Dem Bezirksgericht gehören neben der Präsidentin oder dem Präsidenten die von den Bezirken gewählten Richterinnen und Richter an. ² Für den Einsatz von Zwangsmassnahmenrichterinnen und -richtern können interkantonale Vereinbarungen abgeschlossen werden.	[War nicht Gegenstand der 1. Lesung]		¹ Dem Bezirksgericht gehören neben der Präsidentin oder dem Präsidenten, <u>der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten</u> die von den Bezirken gewählten Richterinnen und Richter an.

³ Das Bezirksgericht entscheidet über Zivil- und Strafsachen. ⁴ Es übt die Aufsicht über die Vermittlerinnen und Vermittler aus.	⁴ <u>Es Das Bezirksgerichtspräsidium</u> übt die Aufsicht über die Schlichtungsbehörden aus.	<i>[Keine Beratung aufgrund Auftrag Grosser Rat]</i>	⁴ <u>Es Das Bezirksgerichtspräsidium</u> übt die Aufsicht über die Schlichtungsbehörden aus.
Art. 61 Bezirksgemeinden und Urnenwahlen ¹ Die ordentlichen Bezirksgemeinden finden eine Woche nach der ordentlichen Landsgemeinde statt. Bezirke mit Urnenabstimmungen führen eine solche, soweit erforderlich, im Mai durch. ² Die Stimmberechtigten wählen a) zwei Personen, welche die Ämter als regierender und stillstehender Hauptmann ausüben, sowie die weiteren Mitglieder des Bezirksrats; b) ein Mitglied des Bezirksgerichts; c) Grossratsmitglieder in der erforderlichen Zahl; d) die Revisorinnen und Revisoren, die Rechnungsprüfungs- oder Geschäftsprüfungskommission; e) eine Vermittlerin oder einen Vermittler; f) weitere Personen nach Massgabe der Bezirksreglemente. ³ Die Bezirke können für die Ämter des regierenden und des stillstehenden Hauptmanns einen Zweijahreswechsel vorsehen.	e) <i>Aufgehoben</i>	<i>[Keine Beratung aufgrund Auftrag Grosser Rat]</i>	<i>[keine Änderung zu geltendem Recht]</i>

Art. 4 Vermittler ¹ Im Bezirk amtiert der Vermittler. ² Bei Ausstand oder Verhinderung des Vermittlers wird die Streitsache an den Vermittler des gemäss Art. 15 Abs. 1 KV in der Reihe nächstfolgenden Bezirks überwiesen.	¹ Im Bezirk amtiert der Vermittler. Im Kanton amten ein Vermittler und dessen Stellvertreter. ² Bei Ausstand oder Verhinderung des Vermittlers wird die Streitsache an den Vermittler des gemäss Art. 15 Abs. 1 KV in der Reihe nächstfolgenden Bezirks überwiesen. Der Vermittler erfüllt die ihm in Art. 197 ff. ZPO zugewiesenen Aufgaben, sofern keine Schlichtungsstelle mit paritätischer Vertretung zuständig ist.	<i>[Keine Beratung aufgrund Auftrag Grosser Rat]</i> <i>[Keine Beratung aufgrund Auftrag Grosser Rat]</i>	<i>[keine Änderung zu geltendem Recht]</i> ^{1a} Der Vermittler erfüllt die ihm in Art. 197 ff. ZPO zugewiesenen Aufgaben, sofern keine Schlichtungsstelle mit paritätischer Vertretung zuständig ist. <i>[keine Änderung zu geltendem Recht]</i>
B.I.2. Gerichtskreis			B.I.2. Aufgehoben.
Art. 5 Paritätische Schlichtungsstellen ¹ Für jeden Gerichtskreis besteht je eine Schlichtungsstelle für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtverhältnisse von Wohn- und Geschäftsräumen, bestehend aus dem Präsidenten und je einem Vertreter der Mieter und der Vermieter sowie dem Sekretär.	Art. 5 Paritätische Schlichtungsstellen ¹ Für jeden Gerichtskreis besteht je eine Schlichtungsstelle für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtverhältnisse von Wohn- und Geschäftsräumen, bestehend aus dem Präsidenten und je einem Vertreter der Mieter und der Vermieter sowie dem Sekretär. Die Ratskanzlei stellt das Sekretariat sicher.	Art. 5 Paritätische Schlichtungsstellen ¹ Für den Kanton besteht eine Schlichtungsstelle für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtverhältnisse von Wohn- und Geschäftsräumen, bestehend aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und je einem Vertreter zwei Vertretern der Mieter und der Vermieter sowie dem Sekretär. Die Ratskanzlei stellt das Sekretariat sicher.	

² Für den Kanton besteht eine Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen nach Art. 200 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, bestehend aus dem Präsidenten und zwei Mitgliedern. Das Volkswirtschaftsdepartement besorgt das Sekretariat. ³ Die Schlichtungsstellen tagen in Dreierbesetzung. ⁴ Die Mitglieder der Schlichtungsstellen werden von der Standeskommission jährlich gewählt.	⁴ Aufgehoben	⁴ Aufgehoben	
	Art. 5a Aufgaben ¹ Die paritätischen Schlichtungsstellen erfüllen die ihnen vom Bundesrecht zugewiesenen Aufgaben. ² Sie sind in ihren Bereichen auch Rechtsberatungsstellen.	Art. 5a Aufgaben ¹ Die paritätischen Schlichtungsstellen erfüllen die ihnen vom Bundesrecht zugewiesenen Aufgaben. ² Sie sind in ihren Bereichen auch Rechtsberatungsstellen.	
	Art. 5b Tagungsort ¹ Tagungsort der Schlichtungsbehörden ist Appenzell. Sofern es die Umstände erfordern, kann die Schlichtungsbehörde an einem anderen Ort im Kanton tagen.	Art. 5b Tagungsort ¹ Tagungsort der Schlichtungsbehörden ist Appenzell. Sofern es die Umstände erfordern, kann die Schlichtungsbehörde an einem anderen Ort im Kanton tagen.	

	Art. 5c Verhinderung ¹ Ist ein Mitglied einer Schlichtungsbehörde und dessen Stellvertreter wegen Ausstands oder Verhinderung nicht verfügbar, ernennt der Bezirksgerichtspräsident eine ausserordentliche Stellvertretung.	Art. 5c Verhinderung ¹ Ist bei einer Schlichtungsbehörde ein ordnungsgemässer Betrieb wegen Ausstands oder Verhinderung nicht gewährleistet, kann die Gerichtskommission des Grossen Rats für höchstens ein Jahr eine ausserordentliche Stellvertretung ernennen.	
	B.I.2a. Gerichte	B.I.2a. Gerichte	
	Art. 6a Richter ¹ Haupt- und teilamtliche Richter üben ihre Tätigkeit im Rahmen einer festen Anstellung aus. ² Nebenamtliche Richter und Ersatzrichter üben ihre Tätigkeit ohne feste Anstellung aus. ³ Der Grosse Rat regelt das Nähere zur Anstellung der haupt- und teilamtlichen Richter durch Verordnung.	Art. 6a Richter ¹ Haupt- und teilamtliche Richter üben ihre Tätigkeit im Rahmen einer festen Anstellung aus. ² Nebenamtliche Richter und Ersatzrichter üben ihre Tätigkeit ohne feste Anstellung aus. ³ Der Grosse Rat regelt das Nähere zur Anstellung der haupt- und teilamtlichen Richter durch Verordnung.	
Art. 7 Bezirksgericht a. Konstituierung ¹ Das Bezirksgericht für beide Gerichtskreise zusammen besteht aus einem Präsidenten und fünf Mitgliedern.	¹ Das Bezirksgericht für beide Gerichtskreise zusammen besteht aus einem Präsidenten, einem <u>Vizepräsidenten</u> und fünf <u>weiteren Mitgliedern als nebenamtliche Richter</u>. ^{1a} Der Präsident und der Vizepräsident üben ihre Tätigkeit im Rahmen einer festen Anstellung aus.	¹ Das Bezirksgericht besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und fünf weiteren Mitgliedern als nebenamtliche Richter. ^{1a} Der Präsident und der Vizepräsident üben ihre Tätigkeit im Rahmen einer festen Anstellung aus.	

² Der Bezirksgerichtspräsident ist zugleich Präsident von ständigen Kommissionen. Im Übrigen konstituiert sich das Gericht zu Beginn der Amtsperiode selbst, insbesondere wählt es den Bezirksgerichtsvizepräsidenten und den Zwangsmassnahmenrichter. ³ Ersatzrichter in den Kommissionen sind die anderen Mitglieder des Bezirksgerichts. ⁴ Die Vermittler sind Ersatzrichter, sofern eine ordentliche Besetzung nicht mit den übrigen Bezirksrichtern möglich ist	² Der Bezirksgerichtspräsident ist zugleich Präsident von ständigen Kommissionen. Im Übrigen Das Bezirksgericht konstituiert sich das Gericht zu Beginn der Amtsperiode mit Ausnahme des Präsidiums selbst, insbesondere wählt es den Bezirksgerichtsvizepräsidenten und den Zwangsmassnahmenrichter Zwangsmassnahmenrichter. ³ <i>Aufgehoben.</i> ⁴ Die Vermittler Mitglieder der Schlichtungsbehörden sind Ersatzrichter, sofern eine ordentliche Besetzung nicht mit den übrigen Bezirksrichtern möglich ist.	² Das Bezirksgericht konstituiert sich zu Beginn der Amtsperiode mit Ausnahme des Präsidiums selbst, insbesondere wählt es den Zwangsmassnahmenrichter. ³ <i>Aufgehoben.</i> ⁴ Die Mitglieder der Schlichtungsbehörden sind Ersatzrichter, sofern eine ordentliche Besetzung nicht mit den übrigen Bezirksrichtern möglich ist.	
Art. 8 b. Zusammensetzung und Rechtsprechung ¹ Das Bezirksgericht spricht Recht als Gesamtgericht. Vorbehalten bleibt die Rechtsprechung durch Einzelrichter. ² ... ³ Das Gesamtgericht spricht Recht in der Besetzung von fünf Mitgliedern.	¹ Das Bezirksgericht spricht Recht <u>in der Besetzung von drei Mitgliedern.</u> Kommt in Straffällen eine Freiheitsstrafe von mehr als Gesamtgericht. Vorbehalten bleibt die Rechtsprechung durch Einzelrichter <u>fünf Jahren in Betracht, spricht es Recht in der Besetzung von fünf Mitgliedern.</u> ^{1a} Vorbehalten bleibt die Rechtsprechung durch Einzelrichter. ³ <i>Aufgehoben.</i>	¹ Das Bezirksgericht spricht Recht in der Besetzung von drei Mitgliedern. Kommt in Straffällen eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren in Betracht, spricht es Recht in der Besetzung von fünf Mitgliedern. ^{1a} Vorbehalten bleibt die Rechtsprechung durch Einzelrichter. ³ <i>Aufgehoben.</i>	

	Art. 8a c. ausserordentliche Ersatzrichter ¹ Ist beim Bezirksgericht ein ordnungsgemässer Betrieb wegen Ausstands oder längerer Verhinderung nicht gewährleistet, kann die Gerichtskommission des Grossen Rats für höchstens ein Jahr ausserordentliche Ersatzrichter ernennen.	Art. 8a c. ausserordentliche Ersatzrichter ¹ Ist beim Bezirksgericht ein ordnungsgemässer Betrieb wegen Ausstands oder längerer Verhinderung nicht gewährleistet, kann die Gerichtskommission des Grossen Rats für höchstens ein Jahr ausserordentliche Ersatzrichter ernennen.	
B.I.3. Kanton	B.I.3. Aufgehoben.	B.I.3. Aufgehoben.	
	B.I.a Wahlen	B.I.a Wahlen	
	Art. 11a Wahlfähigkeit ¹ Wahlfähig als Richter oder Mitglied einer Schlichtungsbehörde ist jede stimmberechtigte Person. ² Wählbar ist auch, wer im Zeitpunkt der Wahl noch keinen Wohnsitz im Kanton hat. Im Zeitpunkt des Amtsantritts und während der Amtsdauer besteht Wohnsitzpflicht im Kanton. ³ Der Grosse Rat kann für haupt- oder teilamtliche Richter Wählbarkeitsvoraussetzungen festlegen.	Art. 11a Wahlfähigkeit ¹ Wahlfähig als Richter oder Mitglied einer Schlichtungsbehörde ist jede stimmberechtigte Person; davon ausgenommen sind der Bezirksgerichtspräsident und der Bezirksgerichtsvizepräsident. ² Wählbar ist auch, wer im Zeitpunkt der Wahl noch keinen Wohnsitz im Kanton hat. Im Zeitpunkt des Amtsantritts und während der Amtsdauer besteht Wohnsitzpflicht im Kanton. ³ Der Grosse Rat kann für haupt- oder teilamtliche Richter Wählbarkeitsvoraussetzungen festlegen.	

	Art. 11b Unvereinbarkeit ¹ Richter und Mitglieder von Schlichtungsbehörden dürfen als Parteivertretung nicht vor derjenigen richterlichen Behörde tätig sein, der sie angehören. ² Als Vermittler nicht wählbar sind berufsmässige Parteivertreter. ³ Der Grosse Rat kann für haupt- und teilamtliche Richter weitere Unvereinbarkeiten festlegen.	Art. 11b Unvereinbarkeit ¹ Richter und Mitglieder von Schlichtungsbehörden dürfen als Parteivertretung nicht vor derjenigen richterlichen Behörde tätig sein, der sie angehören. ² Der Grosse Rat kann für haupt- und teilamtliche Richter weitere Unvereinbarkeiten festlegen.	
	Art. 11c Wahlbehörde ¹ Der Grosse Rat wählt: a) den Vermittler und dessen Stellvertreter; b) die Präsidenten und die übrigen Mitglieder der paritätischen Schlichtungsstellen; c) den Bezirksgerichtspräsidenten und den Bezirksgerichtsvizepräsidenten. ² Jeder Bezirk wählt ein Mitglied des Bezirksgerichts.	<i>[Keine Beratung aufgrund Auftrag Grosse Rat]</i> <i>[Keine Beratung aufgrund Auftrag Grosse Rat]</i> <i>[Keine Beratung aufgrund Auftrag Grosse Rat]</i>	¹ Der Grosse Rat wählt: a) die Präsidenten, soweit erforderlich den Vizepräsidenten, und die übrigen Mitglieder der paritätischen Schlichtungsstellen; b) den Bezirksgerichtspräsidenten und den Bezirksgerichtsvizepräsidenten. ² Jeder Bezirk wählt ein Mitglied des Bezirksgerichts.

	Art. 11d Amtsdauer ¹ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre für: a) den Bezirksgerichtspräsidenten und den Bezirksgerichtsvizepräsidenten; b) den Vermittler und dessen Stellvertreter; c) die Präsidenten und die Mitglieder der paritätischen Schlichtungsstellen. ² Im Übrigen beträgt die Amtsdauer ein Jahr, unter Vorbehalt einer abweichenden Regelung durch die Gesetzgebung.	<i>[Keine Beratung aufgrund Auftrag Grosser Rat]</i> <i>[Keine Beratung aufgrund Auftrag Grosser Rat]</i> <i>[Keine Beratung aufgrund Auftrag Grosser Rat]</i>	Art. 11d Amtsdauer ¹ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre für: a) den Bezirksgerichtspräsidenten und den Bezirksgerichtsvizepräsidenten; b) die Präsidenten, den Vizepräsidenten und die Mitglieder der paritätischen Schlichtungsstellen. ² Im Übrigen beträgt die Amtsdauer ein Jahr, unter Vorbehalt einer abweichenden Regelung durch die Gesetzgebung.
Art. 13 Wahl des Gerichtspersonals ¹ Der Kantonsgerichtspräsident und der Kantonsgerichtsvizepräsident wählen den Kantonsgerichtsschreiber. ² Der Bezirksgerichtspräsident und der Bezirksgerichtsvizepräsident wählen den Bezirksgerichtsschreiber. ³ Der Kantonsgerichtspräsident und der Bezirksgerichtspräsident wählen das übrige Kanzleipersonal. ⁴ ...	Art. 13 Wahl <u>Anstellung</u> des Gerichtspersonals ¹ Der Kantonsgerichtspräsident und der Kantonsgerichtsvizepräsident wählen <u>stellen</u> die Kantonsgerichtsschreiber <u>an</u>. ² Der Bezirksgerichtspräsident und der Bezirksgerichtsvizepräsident wählen <u>stellen</u> die Bezirksgerichtsschreiber <u>an</u>. ³ Der Kantonsgerichtspräsident und der Bezirksgerichtspräsident wählen <u>stellen</u> das übrige Kanzleipersonal <u>an</u>. ^{3a} Für die Festlegung der Löhne ist die Stellungnahme des Personalamts einzuholen.	Art. 13 Anstellung des Gerichtspersonals ¹ Der Kantonsgerichtspräsident und der Kantonsgerichtsvizepräsident stellen die Kantonsgerichtsschreiber an. ² Der Bezirksgerichtspräsident und der Bezirksgerichtsvizepräsident stellen die Bezirksgerichtsschreiber an. ³ Der Kantonsgerichtspräsident und der Bezirksgerichtspräsident stellen das übrige Kanzleipersonal an. ^{3a} Für die Festlegung der Löhne ist die Stellungnahme des Personalamts einzuholen.	

⁵ Die Personalverordnung findet sinn- gemäss Anwendung. Die Standeskom- mission legt in Zusammenarbeit mit den Gerichtspräsidenten die Etatstellen und die Besoldung der Gerichtsschrei- ber und des Kanzleipersonals fest.	⁵ Die Personalverordnung findet sinn- gemäss Anwendung. Die Standeskom- mission legt <u>Gerichtspräsidenten neh-</u> <u>men in Zusammenarbeit mit ihrem Be-</u> <u>reich die in den Gerichtspräsidenten</u> <u>die Etatstellen und die Besoldung der</u> <u>Gerichtsschreiber</u> <u>Personalerlassen</u> <u>des Kantons den Departementsvorste-</u> <u>hern zugewiesenen personalrechtli-</u> <u>chen Pflichten und des Kanzleiperso-</u> <u>nals fest</u> <u>Rechte wahr.</u>	⁵ Die Personalverordnung findet sinn- gemäss Anwendung. Die Gerichtsprä- sidenten nehmen in ihrem Bereich die in den Personalerlassen des Kantons den Departementsvorstehern zugewie- senen personalrechtlichen Pflichten und Rechte wahr.	
Art. 16 Amtssitz und Tagungsort ¹ Amtssitz der Gerichte ist Appenzell. ² Tagungsort des Kantonsgerichts ist grundsätzlich Appenzell. ³ Das Bezirksgericht tagt grundsätzlich in jenem Gerichtskreis, in dem bezo- gen auf den konkreten Fall eine Zu- ständigkeit besteht. Auf Antrag einer Partei oder bei Zuständigkeit in beiden Gerichtskreisen kann das Gericht im anderen Gerichtskreis tagen.	² Tagungsort des Kantonsgerichts der <u>Gerichte</u> ist grundsätzlich Appenzell. <u>Sofern es die Umstände erfordern,</u> <u>kann das Gericht an einem anderen</u> <u>Ort im Kanton tagen.</u> ³ <i>Aufgehoben.</i>	² Tagungsort der Gerichte ist Appen- zell. Sofern es die Umstände erfordern, kann das Gericht an einem anderen Ort im Kanton tagen. ³ <i>Aufgehoben.</i>	

Art. 18 b. Ausnahmen ¹ Über die Herausgabe von Gerichtsakten oder die Erteilung von Auskünften über Gerichtsverfahren entscheidet: a) der Gerichtspräsident für sein Gericht; b) der Bezirksgerichtspräsident bei Vermittlern und Schlichtungsstellen.	¹ Über die Herausgabe von Gerichtsakten oder die Erteilung von Auskünften über Gerichtsverfahren <u>in hängigen und von abgeschlossenen Verfahren</u> entscheidet: ^{1a} Dritten steht in der Regel kein Recht auf Einsicht in Schlichtungs- und Gerichtsakten zu. Im Einzelfall kann Akteneinsicht gewährt werden, wenn dafür ein wissenschaftliches oder ein anderes schützenswertes Interesse geltend gemacht und der Einsichtnahme keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. ^{1b} Gegen einen Entscheid nach Absatz 1 kann Beschwerde beim Kantonsgericht geführt werden. Gegen Entscheide des Kantonsgerichtspräsidenten kann bei einer nicht mit der Sache befassten Abteilung des Kantonsgerichts Beschwerde erhoben werden. Für das Verfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen des Verwaltungsgesetzes.	¹ Über die Herausgabe von Gerichtsakten oder die Erteilung von Auskünften über Gerichtsverfahren in hängigen und von abgeschlossenen Verfahren entscheidet: ^{1a} Dritten steht in der Regel kein Recht auf Einsicht in Schlichtungs- und Gerichtsakten zu. Im Einzelfall kann Akteneinsicht gewährt werden, wenn dafür ein wissenschaftliches oder ein anderes schützenswertes Interesse geltend gemacht und der Einsichtnahme keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. ^{1b} Gegen einen Entscheid nach Absatz 1 kann Beschwerde beim Kantonsgericht geführt werden. Gegen Entscheide des Kantonsgerichtspräsidenten kann bei einer nicht mit der Sache befassten Abteilung des Kantonsgerichts Beschwerde erhoben werden. Für das Verfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen des Verwaltungsgesetzes.	
--	--	---	--

² Vorbehalten bleibt eine allgemeine Regelung der Ausnahmen vom Amtsgeheimnis durch Reglement oder Weisung.	^{1c} Nach Ablauf der Schutzfrist von 30 Jahren oder, wenn besonders schützenswerte Personendaten betroffen sind, von 90 Jahren entscheidet das Landesarchiv über das Gesuch gemäss den entsprechenden Vorschriften. ² Vorbehalten bleibt eine allgemeine Regelung der Ausnahmen vom Amtsgeheimnis. Der Kantonsgerichtspräsident kann Einzelheiten durch Reglement oder Weisung regeln.	^{1c} Nach Ablauf der Schutzfrist von 30 Jahren oder, wenn besonders schützenswerte Personendaten betroffen sind, von 90 Jahren entscheidet das Landesarchiv über das Gesuch gemäss den entsprechenden Vorschriften. ² Der Kantonsgerichtspräsident kann Einzelheiten durch Reglement oder Weisung regeln.	
B.IV. Aufsicht	B.IV. Aufsicht <u>und Justizverwaltung</u>	B.IV. Aufsicht und Justizverwaltung	
Art. 21 Weisungen ¹ Die Aufsicht umfasst: a) die organisatorischen, administrativen und personellen Belange; b) die Abwicklung der Fälle (Geschäftsführung), ausgenommen die Rechtsanwendung im konkreten Einzelfall; c) die Beurteilung von Aufsichtsbeschwerden, soweit die Rüge nicht mit einem anderen Rechtsmittel geltend gemacht werden kann oder konnte.			

² Die Aufsichtsbehörde hat zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe ein Einsichts- und Auskunftsrecht, und sie kann Weisungen erteilen. In Verfahrensakten kann sie nur Einsicht nehmen, wenn dies für die Beurteilung einer Aufsichtsbeschwerde erforderlich ist oder das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist. ³ Jährlich erstatten über ihre Amtstätigkeit mit Statistiken Bericht: a) das Bezirksgericht und das Jugendgericht dem Kantonsgerichtspräsidenten; b) die Vermittler und die Schlichtungsstellen dem Bezirksgerichtspräsidenten.	a) das Bezirksgericht und das Jugendgericht dem Kantonsgerichtspräsidenten; b) die <u>der</u> Vermittler und die Schlichtungsstellen dem Bezirksgerichtspräsidenten.	<i>[Keine Beratung aufgrund Auftrag Grosser Rat]</i> <i>[Keine Beratung aufgrund Auftrag Grosser Rat]</i>	a) das Bezirksgericht <u>Bezirksgerichtspräsidium</u> und das Jugendgericht dem Kantonsgerichtspräsidenten; <i>[keine Änderung zu geltendem Recht]</i>
	Art. 22a Budget ¹ Auf Antrag der Gerichte unterbreitet die Standeskommission dem Grossen Rat im Rahmen des Budgets die erforderlichen Mittel für die Gerichte. ² Das Kantonsgerichtspräsidium hat das Recht, an den Sitzungen der Staatswirtschaftlichen Kommission des Grossen Rats sowie an den Sitzungen des Grossen Rates zum Budget teilzunehmen. Es hat beratende Stimme und das Recht, in Bezug auf die Mittel für die Gerichte Anträge zu stellen.	Art. 22a Budget ¹ Auf Antrag der Gerichte unterbreitet die Standeskommission dem Grossen Rat im Rahmen des Budgets die erforderlichen Mittel für die Gerichte. ² Das Kantonsgerichtspräsidium hat das Recht, an den Sitzungen der Staatswirtschaftlichen Kommission des Grossen Rats sowie an den Sitzungen des Grossen Rates zum Budget teilzunehmen. Es hat beratende Stimme und das Recht, in Bezug auf die Mittel für die Gerichte Anträge zu stellen.	

	Art. 22b Stellenplan ¹ Die Gerichtspräsidenten erlassen einen Stellenplan. ² Der Stellenplan wird jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst.	Art. 22b Stellenplan ¹ Die Gerichtspräsidenten erlassen einen Stellenplan. ² Der Stellenplan wird jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst.	
Art. 23 Lastenteilung a. Kanton ¹ Der Kanton trägt die Kosten der Rechtspflege, soweit nichts anderes bestimmt ist. ² Der Kanton erhält die von den Gerichten gesprochenen Gebühren und Ordnungsbussen.	² Der Kanton erhält die von den Gerichten <u>und Schlichtungsbehörden</u> gesprochenen Gebühren und Ordnungsbussen.	² Der Kanton erhält die von den Gerichten und Schlichtungsbehörden gesprochenen Gebühren und Ordnungsbussen.	<i>[Wieder in Kraft gemäss geltendem Recht]</i>
Art. 24 b. Bezirk ¹ Der Bezirk entschädigt den Vermittler und erhält die von ihm gesprochenen Gebühren. ² Der Bezirk stellt unentgeltlich angemessene Räume zur Verfügung für: a) den Vermittler;	¹ <i>Aufgehoben</i> ² Der <u>jeweilige</u> Bezirk stellt unentgeltlich angemessene Räume zur Verfügung für: a) <i>Aufgehoben</i>	¹ <i>Aufgehoben</i> ² Der jeweilige Bezirk stellt unentgeltlich angemessene Räume zur Verfügung für: a) <i>Aufgehoben</i>	<i>[Wieder in Kraft gemäss geltendem Recht]</i> <i>[Wieder in Kraft gemäss geltendem Recht]</i> <i>[Wieder in Kraft gemäss geltendem Recht]</i>

b) Verhandlungen und Einvernahmen von Bezirksgericht und Schlichtungsstelle, wenn diese im Bezirk zu tagen pflegen; c) Beweiserhebungen anderer Gerichte.	b) Verhandlungen und Einvernahmen von Bezirksgericht der Gerichte und Schlichtungsstelle <u>Schlichtungsbehörde</u>, wenn diese im Bezirk zu nicht am <u>ordentlichen Tagungsort</u> tagen pflegen;	b) Verhandlungen und Einvernahmen der Gerichte und Schlichtungsbehörden, wenn diese nicht am ordentlichen Tagungsort tagen;	<i>[Wieder in Kraft gemäss geltendem Recht]</i>
Art. 37 Öffentlichkeit der Verhandlungen a. Anwendungsbereich ¹ Verhandlungen vor dem Richter sind öffentlich. Die Urteilsberatungen sind geheim. ² Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen: a) wenn ohne Verhandlung aufgrund schriftlicher Eingaben entschieden wird; b) wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse oder schutzwürdige Privatinteressen es erfordern. ³ Der Gerichtspräsident kann im Fall des Ausschlusses der Öffentlichkeit einzelne Personen zulassen, wenn ein begründetes Interesse geltend gemacht wird und aus ihrer Anwesenheit keine Nachteile erwachsen.	³ Der Gerichtspräsident <u>Die Verfahrensleitung</u> kann im Fall des Ausschlusses der Öffentlichkeit einzelne Personen zulassen, wenn ein begründetes Interesse geltend gemacht wird und aus ihrer Anwesenheit keine Nachteile erwachsen.	³ Die Verfahrensleitung kann im Fall des Ausschlusses der Öffentlichkeit einzelne Personen zulassen, wenn ein begründetes Interesse geltend gemacht wird und aus ihrer Anwesenheit keine Nachteile erwachsen.	
	Art. 38a Medien ¹ Die Gerichte können den Medien besondere Plätze zuweisen.	Art. 38a Medien ¹ Die Gerichte können den Medien besondere Plätze zuweisen.	

	² Die Verfahrensleitung kann Gerichtsberichterstattem Akteneinsicht gewähren. ³ Sie kann sie zu nichtöffentlichen Verhandlungen zulassen, wenn öffentliche und schutzwürdige private Interessen nicht beeinträchtigt werden. ⁴ Der Kantonsgerichtspräsident erlässt ein Reglement über die Gerichtsberichterstattung mit Ausführungsbestimmungen.	² Die Verfahrensleitung kann Gerichtsberichterstattem Akteneinsicht gewähren. ³ Sie kann sie zu nichtöffentlichen Verhandlungen zulassen, wenn öffentliche und schutzwürdige private Interessen nicht beeinträchtigt werden. ⁴ Der Kantonsgerichtspräsident erlässt ein Reglement über die Gerichtsberichterstattung mit Ausführungsbestimmungen.	
Art. 39 Veröffentlichung ¹ Der Richter kann Entscheide von allgemeinem Interesse in geeigneter Weise bekanntgeben. ² Die Gerichte veröffentlichen Entscheide von grundsätzlicher Bedeutung im Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege. ³ Die Namen der Beteiligten werden in der Regel nicht erwähnt.	² Die Gerichte veröffentlichen Entscheide von grundsätzlicher Bedeutung im Geschäftsbericht <u>über die Staatsverwaltung und Rechtspflege der Gerichte.</u>	² Die Gerichte veröffentlichen Entscheide von grundsätzlicher Bedeutung im Geschäftsbericht der Gerichte.	

	Art. 39a Mitteilungen an andere Behörden ¹ Die Gerichte können Behörden von Bund, Kantonen, Bezirken oder Gemeinden über Zivil- und Strafverfahren informieren, soweit diese zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe auf die Information angewiesen sind und das Interesse an der Information gegenüber den Persönlichkeitsrechten der betroffenen Person überwiegt. Unter denselben Voraussetzungen können sie diesen Behörden rechtskräftige Entscheide zustellen. ² Ergibt ein Strafverfahren, dass andere als strafrechtliche Massnahmen notwendig sind, ist den zuständigen Behörden Mitteilung zu machen.	Art. 39a Mitteilungen an andere Behörden ¹ Die Gerichte können Behörden von Bund, Kantonen, Bezirken oder Gemeinden über Zivil- und Strafverfahren informieren, soweit diese zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe auf die Information angewiesen sind und das Interesse an der Information gegenüber den Persönlichkeitsrechten der betroffenen Person überwiegt. Unter denselben Voraussetzungen können sie diesen Behörden rechtskräftige Entscheide zustellen. ² Ergibt ein Strafverfahren, dass andere als strafrechtliche Massnahmen notwendig sind, ist den zuständigen Behörden Mitteilung zu machen.	
	Art. 39b Nachzahlung ¹ Ist einer Person die unentgeltliche Rechtspflege oder die amtliche Verteidigung bewilligt worden, ist sie sowie ihre gesetzliche Vertretung im Nachzahlungsverfahren zur Mitwirkung verpflichtet. ² Über die Nachzahlung entscheidet die Verfahrensleitung des Gerichts, das in der Sache erstinstanzlich entschieden hat.	Art. 39b Nachzahlung ¹ Ist einer Person die unentgeltliche Rechtspflege oder die amtliche Verteidigung bewilligt worden, ist sie sowie ihre gesetzliche Vertretung im Nachzahlungsverfahren zur Mitwirkung verpflichtet. ² Über die Nachzahlung entscheidet die Verfahrensleitung des Gerichts, das in der Sache erstinstanzlich entschieden hat.	

Art. 43 Gerichtsschreiber ¹ Der Gerichtsschreiber: a) hat im Gericht beratende Stimme mit Antragsrecht, führt Protokolle und verfasst die Entscheide; b) wirkt auf Verlangen des Präsidenten in Einzelrichterfällen mit; c) erlässt im Auftrage des Präsidenten prozessleitende Verfügungen. ² Er steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gerichtspräsidenten seiner Instanz. ³ Sofern ein Gerichtsschreiber in den Ausstand tritt oder wenn andere Gründe es rechtfertigen, wird gemäss den Zuständigkeiten in Art. 13 dieses Gesetzes ein ausserordentlicher Gerichtsschreiber gewählt.	³ Sofern ein Gerichtsschreiber in den Ausstand tritt oder wenn andere Gründe es rechtfertigen, wird gemäss den Zuständigkeiten in Art. 13 dieses Gesetzes ein ausserordentlicher Gerichtsschreiber gewählt <u>angestellt</u>.	³ Sofern ein Gerichtsschreiber in den Ausstand tritt oder wenn andere Gründe es rechtfertigen, wird gemäss den Zuständigkeiten in Art. 13 ein ausserordentlicher Gerichtsschreiber an- gestellt.	
---	---	--	--

		2. Änderung Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 25. April 2010:	
Art. 3 Schlichtungsbehörden ¹ Schlichtungsbehörde im Sinne von Art. 197 ZPO ist der Vermittler[Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.] des Bezirks. ² Für Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen besteht eine kantonale Schlichtungsstelle mit paritätischer Vertretung gemäss Art. 200 Abs. 1 ZPO. ³ Für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz besteht eine kantonale Schlichtungsstelle mit paritätischer Vertretung nach Art. 200 Abs. 2 ZPO.	¹ Schlichtungsbehörde im Sinne von Art. 197 ZPO ist der Vermittler[Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.].	<i>[Keine Beratung aufgrund Auftrag Grosser Rat]</i>	<i>[keine Änderung zu geltendem Recht]</i>
Art. 6 c) Gesamtgericht ¹ Das Bezirksgericht entscheidet als erstinstanzliches Gericht im ordentlichen Verfahren (Art. 219 ff. ZPO), soweit die kantonale Gesetzgebung keine Ausnahmen vorsieht.	Art. 6 c) Gesamtgericht <u>Kollegialgericht</u>	Art. 6 c) <u>Kollegialgericht</u>	

		3. Änderung Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 26. April 2009:	
Art. 9 c) Gesamtgericht ¹ Das Bezirksgericht entscheidet als erstinstanzliches Gericht in Strafsa- chen (Art. 13 lit. b StPO), soweit das kantonale Recht keine Ausnahmen vorsieht.	Art. 9 c) Gesamtgericht <u>Kollegialgericht</u>	Art. 9 c) Kollegialgericht	
		III.	
		Keine Fremdaufhebungen.	
		IV.	
		Der Grosse Rat bestimmt das Inkraft- treten dieses Erlasses.	